

KLIENTEN magazin

für Steuer- und Wirtschaftsrecht



E-Autos sind auch steuerlich interessant

 Steuerrecht

Das E-Auto als Steuerzuckerl?

- Die Elektromobilität ist zurzeit in aller Munde. Kaum vergeht eine Woche, in der nicht ein anderes Land den Ausstieg aus der Benzin- und Dieselära ankündigt.
- Da derzeit der Umstieg auf ausschließlich elektrisch angetriebene Fahrzeuge noch sehr teuer ist, sollen steuerliche Anreize den Appetit auf das E-Auto ankurbeln.
- Doch welche Vorteile bietet die Anschaffung eines solchen Fahrzeuges wirklich?

Pkw werden im Steuerrecht seit geraumer Zeit gröblich benachteiligt. Sowohl bei der Umsatzsteuer als auch im Bereich der Ertragsteuer (Einkommen- bzw Körperschaftsteuer) sind Ausgaben für Pkw im Vergleich zu anderen Betriebsausgaben eines Unternehmers deutlich schlechter gestellt. Ausgenommen davon sind nur Taxis, Mietwägen, Fahrschul- und Vorführfahrzeuge.

„Herkömmliche“ Pkw

Wer in seinem Unternehmen einen Pkw als Betriebsmittel einsetzt, muss vor allem drei steuerliche Einschränkungen beachten:

Kein Vorsteuerabzug:

Aufgrund einer Bestimmung des Umsatzsteuergesetzes, zählt ein Pkw umsatzsteuerlich nicht zum Unternehmen, weshalb auch kein Vorsteuerabzug vorgenommen werden kann. Dies gilt sowohl für die Anschaffungs-, Miet- oder Leasingkosten als auch für die Kosten des laufenden Betriebs (Treibstoff, Wartung, Maut etc) des Fahrzeuges.

Angemessenheitsgrenze:

Eine zweite Einschränkung besteht hinsichtlich der Höhe der Anschaffungskosten. Aufgrund der sogenannten Pkw-Angemessenheitsverordnung gilt nur ein Anschaffungspreis bis maximal

Editorial



Beschäftigungsbonus

Der „Beschäftigungsbonus“ kann seit 1. Juli beantragt werden. Für zusätzlich eingestellte Mitarbeiter werden unter bestimmten Voraussetzungen die Lohnnebenkosten für drei Jahre zu 50% refundiert. Abgewickelt wird diese Förderung durch die Bundesförderstelle AWS.

Ein weiterer Artikel beschäftigt sich mit Elektroautos als Firmenwagen. Durch die Anschaffung eines solchen kann schon einiges an Steuern gespart werden (tw. Vorsteuerabzug, NOVA und Sachbezugsregelung), nicht nur für Unternehmer, sondern auch für Mitarbeiter, die ein Elektro Firmenfahrzeug bekommen.

Ob die E-Mobilität mit all seinen Problemen (Produktion, Batterienthematik, erhöhter Stromverbrauch usw.) überhaupt Sinn macht und besser für die Umwelt ist, wird sich noch zeigen. Aber der Trend der Zeit geht nun mal in diese Richtung, gerade in Zeiten, wo der Diesel massiv in Ungnade gefallen ist und es schon einige Fahrverbote in deutschen Städten gibt.

Lesen Sie die Artikel und sollte es Unklarheiten oder Fragen geben, kontaktieren Sie unsere Kanzlei.

Wir helfen Ihnen gerne weiter.

Als besonderen Service haben wir alle unsere Klientenmagazine auf unserer Homepage online gestellt – Register „Aktuelles“.

Nutzen Sie unsere NEUE HOMEPAGE.

Alle Ansprechpersonen und die neuesten Infos und Tipps auf einen Klick:

www.sbu-steuerberatung.at

SBU Wirtschaftstreuhand und Steuerberatungs GmbH

Dipl.BW Gerhard Traunfellner MBA

AUS DEM INHALT:

Das E-Auto als Steuerzuckerl?	1
Beschäftigungsbonus.	2
Keine Lohnnebenkosten für nicht wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer	4
Das Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz (SV-ZG)	5
Wie sicher sind Planrechnungen?	6
Erleichterungen bei grenzüberschreitender Forderungseintreibung	7

€ 40.000,-- (inkl NoVA und Umsatzsteuer) als angemessen. Wer ein teureres Auto für sein Unternehmen anschafft, kann vom gesamten Kaufpreis daher nur € 40.000,-- steuerlich geltend machen. Aber auch andere Ausgaben für dieses Fahrzeug, die aufgrund der hohen Anschaffungskosten höher ausfallen wie zB Versicherung und Reparaturen, sind um eine sogenannte „Luxustangente“ zu kürzen. Der steuerlich nicht absetzbare Rest fällt in die Kategorie Privatvergnügen.

Vorgegebene Nutzungsdauer:

Aber nicht genug, dass der Staat vorgibt, wieviel ein Auto kosten darf, wird auch die Nutzungsdauer exakt vorgeschrieben. Während die Anschaffungskosten für Anlagevermögen im Normalfall auf die für den Betrieb gewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden dürfen, gibt der Gesetzgeber im Fall des Pkw die Nutzungsdauer mit 8 Jahren vor. Dies hat zur Folge, dass der Kaufpreis des Fahrzeuges pro Jahr nur mit 12,5% abgeschrieben werden darf und sich die Anschaffung somit steuerlich nur sehr langsam auswirkt.

Nicht zur Gruppe der Pkw zählen allerdings die sogenannten „Fiskal-Lkw“. Darunter versteht man bestimmte Kleinbusse, Pritschen- und Kastenwagen, für die die eben genannten Einschränkungen nicht gelten. Welche Fahrzeuge unter diese Kategorie fallen, ist einer ständig aktualisierten Liste des Finanzministeriums zu entnehmen, die auf der Website des Ministeriums unter folgendem Link abgefragt werden kann:

www.bmf.gv.at/steuern/fahrzeuge/vorsteuerabzugsberechtigte-fahrzeuge.html

Elektroautos

Auf welche steuerlichen Vorteile darf sich nun ein Unternehmer freuen, der in seinem Betrieb auf E-Mobilität setzt?

Der – zumindest auf den ersten Blick – größte Vorteil ist zweifellos der Vorsteuerabzug. Aufgrund einer seit Beginn 2016 geltenden Sondervorschrift steht für Pkw mit einem CO₂-Emissionswert von Null Gramm pro Kilometer der Vorsteuerabzug zu. Immerhin eine Ersparnis von 16,67% des Bruttowertes.

Die Freude über diesen Steuervorteil wird jedoch bei näherem Hinsehen durch

andere Bestimmungen getrübt: Zum einen steht der Vorsteuerabzug nur insofern zu, als die Anschaffung ertragsteuerrechtlich als angemessen gilt, und zum anderen fällt er gänzlich weg, wenn die Anschaffungskosten überwiegend nicht abzugsfähig sind. Dazu drei Beispiele:

Beispiel 1:

Anschaffung eines E-Autos um € 36.000,-- inkl Umsatzsteuer.

Die Anschaffungskosten liegen unter der Angemessenheitsgrenze von € 40.000,--. Die gesamte Vorsteuer in Höhe von € 6.000,-- kann vom Finanzamt zurückgeholt werden.

Beispiel 2:

Die Anschaffungskosten des E-Autos betragen € 50.000,--.

Hier wird die Angemessenheitsgrenze von € 40.000,-- um € 10.000,-- überschritten. Der absetzbare Teil (€ 40.000,--) ist aber höher als der nichtabsetzbare (€ 10.000,--), weshalb der Vorsteuerabzug grundsätzlich zusteht. Allerdings kann die Vorsteuer maximal bis zur Angemessenheitsgrenze abgezogen werden. Der Vorsteuerabzug beträgt daher € 6.666,67.

Beispiel 3:

Das E-Auto kostet € 85.000,--.

In diesem Fall übersteigen die Anschaffungskosten die Angemessenheitsgrenze um mehr als das Doppelte, weshalb überwiegend keine abzugsfähigen Ausgaben vorliegen. Dies hat zur Folge, dass der Vorsteuerabzug zur Gänze versagt wird.

Angesichts der Preise der derzeit auf dem Markt befindlichen Elektrofahrzeuge wird es daher schwierig sein, für die gesamten Anschaffungskosten Vorsteuer zurückzubekommen. Und wer sich im Hochpreissegment bewegt (Stichwort TESLA), wird auf den Umsatzsteuervorteil des E-Mobils überhaupt verzichten müssen.

Die anderen oben genannten Einschränkungen bei Pkw (Angemessenheitsgrenze und 8 Jahre Nutzungsdauer) gelten aber für Elektrofahrzeuge ebenso wie für herkömmliche Autos.

Es gibt aber noch einen weiteren Steuervorteil für E-Fahrzeuge: Bekommt ein Mitarbeiter ein solches Fahrzeug für Dienstfahrten zur Verfügung gestellt und darf er es auch für Privatfahrten nutzen, so entfällt der sonst vorgeschriebene Ansatz eines Sachbezuges. Dieser beträgt für herkömmliche Fahrzeuge derzeit immerhin bis zu 2% der Anschaffungskosten pro Monat und ist mit € 960,-- gedeckelt. Dieser Sachbezug unterliegt sowohl der Lohnsteuer und der Sozialversicherung als auch allen anderen Lohnnebenkosten und belastet somit Dienstnehmer und Dienstgeber. Ein Steuerzuckerl also auch für den Arbeitgeber, obwohl die Begünstigung natürlich vor allem dem Mitarbeiter zugutekommt.

Tipp

Wer bei der Anschaffung eines E-Autos für seinen Betrieb den Vorsteuerabzug nutzen will, muss darauf achten, dass die gesamten Anschaffungskosten des Fahrzeuges maximal € 80.000,-- inkl Umsatzsteuer betragen. Außerdem sind Hybridfahrzeuge von der Begünstigung ausgeschlossen, da das Gesetz die Null-CO₂-Emission als Bedingung nennt.

Beschäftigungsbonus

• Zur Belebung des Arbeitsmarktes und Absenkung der Arbeitslosenrate hat die Bundesregierung noch vor der Sommerpause die Einführung eines Beschäftigungsbonus in Aussicht gestellt. Dieser kann nun seit 1. Juli 2017 beantragt werden und soll Unternehmer belohnen, die zusätzliche Arbeitskräfte in ihrem Betrieb beschäftigen.

Anstelle einer allgemeinen Senkung von Lohnnebenkosten mit dem Ziel, den Faktor Arbeit billiger zu machen, hat man sich für eine temporäre Förderung



zusätzlicher Beschäftigung entschieden. Wer in seinem Unternehmen zusätzliche Mitarbeiter beschäftigt, soll drei Jahre lang 50% der Lohnnebenkosten ersetzt bekommen. Leider gestaltet sich die Abwicklung dieser Maßnahme nicht ganz unbürokratisch und auch einigermaßen langwierig. Welche Schritte sind zu gehen, um in den Genuss der Förderung zu kommen?

Schritt 1 – Erhebung des Beschäftigtenstandes

Da nur zusätzliche Beschäftigung gefördert wird, ist zunächst ein Ausgangsstand an Beschäftigten im Unternehmen zu erheben. Dafür muss die Kopfzahl an Mitarbeitern zu fünf verschiedenen Stichtagen erhoben werden: Tag vor Einstellung des neuen Mitarbeiters plus die letzten Tage der unmittelbar vorangegangenen vier Quartale. Gezählt werden alle Personen, egal ob Voll- oder Teilzeit. Nur geringfügig Beschäftigte und Lehrlinge bleiben unberücksichtigt. Der höchste dieser vier Werte bildet dann den sogenannten Referenzwert, der mit zusätzlicher Beschäftigung übertroffen werden muss.

Schritt 2 – Beschäftigung von geeigneten zusätzlichen Mitarbeitern

Die dann eingestellte zusätzliche Arbeitskraft muss gewisse Voraussetzungen erfüllen, damit die Förderwürdigkeit gegeben ist. Es muss sich entweder um

ehemals Arbeitslose, um Bildungsabgänger oder Jobwechsler handeln.

- **Arbeitslose:** Die neue Arbeitskraft muss in den letzten drei Monaten zumindest einen Tag beim AMS als arbeitslos gemeldet gewesen sein.
- **Bildungsabgänger:** Auch wer vor Arbeitsantritt eine österreichische Bildungseinrichtung absolviert hat, ist förderwürdig, sofern die Ausbildung zumindest vier Monate gedauert hat und der Abgang nicht länger als ein Jahr zurückliegt.
- **Jobwechsler:** War jemand während der letzten 12 Monate im Inland durchgehend zumindest vier Monate beschäftigt, gilt er als Jobwechsler und zählt ebenfalls zu dem begünstigten Personenkreis.

Die zusätzliche Beschäftigung muss ein Ausmaß von mindestens 38,5 Stunden pro Woche umfassen, wobei dies auch mit mehreren zusätzlichen Teilzeitkräften erreicht werden kann. Zudem muss das neue Beschäftigungsverhältnis mindestens vier Monate andauern, damit die Förderwürdigkeit bestehen bleibt.

Schritt 3 – Anmeldung und Förderantrag

Die Förderung wird nicht über ein Ministerium sondern über die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft (AWS) abgewickelt. Zu diesem Zweck wurde von der AWS eine eigene Website eingere-

richtet (www.beschaefigungsbonus.at), auf der nicht nur die Förderung erklärt wird, sondern sich auch Antworten zu verschiedensten Fragen in diesem Zusammenhang finden.

Unternehmer, die eine Förderung beantragen wollen, müssen sich über diese Website registrieren und in der Folge auch den Antrag elektronisch einbringen. Für die Ermittlung des Referenzwertes für den Beschäftigungsstand wird die Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers gefordert. Zudem muss die Anmeldebestätigung der Gebietskrankenkasse übermittelt werden. Kommen später weitere Mitarbeiter hinzu, ist das Hochladen der Anmeldebestätigung ausreichend.

Schritt 4 – Abrechnungsstichtag

Zu einer Auszahlung der Förderung kommt es aber erst dann, wenn die erforderliche Mitarbeiterzahl auch 12 Monate nach Aufnahme des zusätzlichen Mitarbeiters (= Abrechnungsstichtag) noch vorhanden ist. Bis dahin hat der Unternehmer auch für alle zusätzlich Beschäftigten sämtliche Lohnnebenkosten wie gewohnt zu entrichten.

Der Vorteil der Fördermaßnahme liegt auf der Hand. Wer förderwürdig ist und alle Bedingungen erfüllt, erhält für die zusätzlich beschäftigten Personen 50% der Lohnnebenkosten für drei Jahre erstattet. Leider ist die Abwicklung der Förderung aber etwas aufwendig gestaltet und langwierig. Außerdem ist die Maßnahme mit einem Fördervolumen von € 2 Mrd begrenzt. Sind die Mittel ausgeschöpft, können daher keine weiteren Anträge mehr eingebracht werden.

Tipp

Falls Sie an der Förderung interessiert sind, erheben Sie auf jeden Fall den Beschäftigtenstand Ihres Unternehmens zu den fünf genannten Stichtagen. So wissen Sie sofort, wie viele zusätzliche Vollzeitarbeitsplätze Sie schaffen müssen, um in den Genuss dieser Förderung kommen zu können.

Keine Lohnnebenkosten für nicht wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer

- In den letzten Monaten wurden seitens des VwGH und der Bundesfinanzgerichte einige beachtliche Entscheidungen zu nicht wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführern erlassen.
- Auf Basis der Entscheidungen ist es bei entsprechender vertraglicher Gestaltung möglich, die Lohnnebenkostenpflicht für die Bezüge der Geschäftsführer zu vermeiden. Im Folgenden sollen die wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Kernaussagen der Judikatur dargestellt werden.

Gesetzliche Bestimmungen

Gemäß § 41 Abs 1 FLAG haben Dienstgeber einen Dienstgeberbeitrag (DB) zu leisten, wenn sie Dienstnehmer im Bundesgebiet beschäftigen. Dienstnehmer im Sinne des FLAG sind Personen, die in einem Dienstverhältnis iSd § 47 Abs 2 EStG stehen, freie Dienstnehmer iSd § 4 Abs 4 ASVG sowie an Kapitalgesellschaften beteiligte Personen iSd § 22 Z 2 EStG (§ 41 Abs 2 FLAG).

Für Arbeitslöhne von Dienstnehmern im Sinne des Kommunalsteuergesetzes ist die Kommunalsteuer zu entrichten, wenn im Inland eine Betriebsstätte besteht. Als Dienstnehmer ist die gleiche Personengruppe wie im FLAG anzusehen (§ 2 KommStG).

Wesentlich für die Entrichtungspflicht der Lohnnebenkosten ist somit die Fra-

ge, ob die betreffenden Personen als Dienstnehmer im Sinne des FLAG bzw KommStG angesehen werden können. Unstrittig sind die Lohnnebenkosten für Personen zu entrichten, welche in einem steuerlichen Dienstverhältnis stehen. Ein steuerliches Dienstverhältnis liegt vor, wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber seine Arbeitskraft schuldet. Dies ist dann der Fall, wenn die Person in den betrieblichen Organismus des Arbeitgebers eingegliedert ist und die Person weisungsabhängig tätig ist. Das steuerliche Dienstverhältnis wird sohin durch das Vorliegen von 2 Kriterien gekennzeichnet: betriebliche Eingliederung und Weisungsabhängigkeit (§ 47 Abs 2 EStG). Beide Kriterien müssen kumulativ vorliegen. Ist ein Kriterium nicht gegeben, so liegt kein steuerliches Dienstverhältnis vor.

Bei den freien Dienstnehmern iSd § 4 Abs 4 ASVG ist auf das sozialversicherungsrechtliche Begriffsverständnis abzustellen. Es handelt sich im Wesentlichen um Personen, welche sich zur Erbringung von Dienstleistungen ohne persönliche Arbeitspflicht bzw Abhängigkeit verpflichten und über keine wesentlichen eigenen Betriebsmittel verfügen. Liegen diese Voraussetzungen vor, ist eine Pflichtversicherung als freier Dienstnehmer jedoch nur dann gegeben, wenn diese Personen nicht bereits aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen pflichtversichert sind. Gesellschafter-Geschäftsführer einer wirtschaftskammerangehörigen GmbH sind etwa nach den Bestimmungen des GSVG pflichtversichert.

Der letzte Tatbestand nimmt bereits explizit auf Gesellschafter-Geschäftsführer Bezug. Nach § 22 Z 2 EStG beziehen Einkünfte aus selbständiger Arbeit Personen, die an einer Kapitalgesellschaft wesentlich beteiligt sind (Beteiligungsausmaß von mehr als 25%) und ihre Beschäftigung sonst alle Merkmale eines Dienstverhältnisses aufweist. Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH kommt es bei Gesellschafter-Geschäftsführern nicht auf eine etwaige Weisungsfreiheit, sondern nur auf die betriebliche Eingliederung an. Diese wird durch jede nach außen hin als auf Dauer angelegte erkennbare Tätigkeit hergestellt, mit welcher der Unternehmenszweck der Gesellschaft, sei es durch ihre Führung, sei es durch operatives Wirken auf ihrem Betätigungsfeld, verwirklicht wird (VwGH 2003/13/0018).

Nicht wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer unterliegen der Lohnsteuerpflicht als normale Dienstnehmer, wenn sie grundsätzlich weisungsabhängig tätig werden (§ 25 Abs 1 Z 1 lit a EStG). Ist jedoch eine Weisungsfreiheit aufgrund gesellschaftsvertraglicher Sonderbestimmung nicht gegeben, besteht Lohnsteuerpflicht gem § 25 Abs 1 Z 1 lit b EStG.

Rechtsprechung

Wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer beziehen in der Regel Einkünfte aus selbständiger Arbeit iSd § 22 Z 2 EStG, da sie in den betrieblichen Organismus des Arbeitgebers eingegliedert sind (VwGH 2013/13/0061). Ob sie im Einzelfall weisungsfrei sind oder





Das Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz (SV-ZG)

• Mit 1.7.2017 ist das Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz (SV-ZG) in Kraft getreten. Durch dieses Gesetz soll mehr Rechtssicherheit bei der Zuordnung zum ASVG, GSVG oder BSVG erreicht werden.

Die Einleitung des Verfahrens erfolgt amtswegig (etwa im Rahmen einer Abgabenprüfung), aufgrund einer Anmeldung zur Pflichtversicherung nach dem GSVG/BSVG oder auf Antrag der zu versichernden Person bzw des Auftraggebers.

Besteht im Rahmen einer Prüfung der Verdacht einer falschen Zuordnung, hat der Krankenversicherungsträger bzw das Finanzamt unverzüglich die SVA bzw die Versicherungsanstalt der Bauern zu verständigen, welche in die weiteren Erhebungen eingebunden sind. Kommt es zu keiner einvernehmlichen Feststellung der Pflichtversicherung, hat der Krankenversicherungsträger mit Bescheid darüber abzusprechen, wobei das Vorbringen der anderen Sozialversicherungsträger zu berücksichtigen ist.

Bei einer neuen Anmeldung zur Pflichtversicherung prüft die SVA/Anstalt der Bauern anhand eines Fragebogens die Zuständigkeit. Bei Nichteinigung ist wiederum ein Bescheid zu erlassen. Unabhängig davon besteht nunmehr auch die Möglichkeit für eine versicherte Person bzw den Auftraggeber, einen Antrag auf Feststellung der Versicherungs-zuordnung zu stellen.

Bei Neuuzuordnungen wird beitragsrechtlich die Rückabwicklung so vorgenommen, dass der ursprünglich zuständige Träger die Beiträge an den nunmehr zuständigen Träger überweist, welche diese Beiträge auf die neu festgestellte Beitragsschuld anzurechnen hat. Überschüsse sind an die versicherte Person auszus zahlen.

nicht, spielt für die Frage der Lohnnebenkostenpflicht keine Rolle.

Bei nicht wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführern muss hingegen differenziert werden. In einem ersten Schritt muss festgestellt werden, ob sie aufgrund gesellschaftsvertraglicher Regelungen weisungsfrei tätig werden können. Ist dies der Fall, so erzielen diese Personen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nach § 25 Abs 1 Z 1 lit b EStG. Demnach würde ein Dienstverhältnis iSd § 47 Abs 2 EStG vorliegen und es sind die Lohnnebenkosten zu entrichten.

Weisungsfreiheit aufgrund gesellschaftsvertraglicher Sonderbestimmung liegt etwa dann vor, wenn im Gesellschaftsvertrag eine Sperrminorität zugunsten des Geschäftsführers vereinbart wurde, oder aber auch dann, wenn im Gesellschaftsvertrag eine Klausel enthalten ist, nach welcher der Geschäftsführer bei Ausübung seiner Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden ist (BFG 18.5.2017, RV/7102081/2009).

Kann ausgeschlossen werden, dass aufgrund gesellschaftsvertraglicher Sonderbestimmung Weisungsfreiheit besteht, so muss in einem zweiten Schritt geprüft werden, ob die Merkmale eines steuerlichen Dienstverhältnisses (betriebliche Eingliederung und Weisungsbindung) vorliegen. Da nach der Rechtsprechung die betriebliche Eingliederung bei einem Geschäftsführer nahezu immer gegeben ist, kommt es somit ausschließlich auf die Frage einer Weisungsbindung im Anstellungsvertrag an.

Der VwGH hat dazu ausgeführt, dass geprüft werden muss, ob der Arbeitgeber aufgrund des schuldrechtlichen Anstellungsvertrages die Möglichkeit besitzt, durch individuell-konkrete Anordnungen das Tätigwerden des Geschäftsführers zu beeinflussen (VwGH 2015/15/0064). Aus der zu Beginn

eines Anstellungsverhältnisses vorgenommenen Festlegung des Aufgabenumfanges ist keine Weisungsunterworfenheit zu erblicken. Auch etwaige Verweise auf gesetzliche Vorschriften, den Gesellschaftsvertrag oder ein Ständesrecht sind nicht geeignet, eine Weisungsgebundenheit zu unterstellen.

Wird sohin eine Weisungsbindung ausdrücklich ausgeschlossen und ist der Geschäftsführer an keine Ordnungsvorschriften wie Arbeitsort, Arbeitszeit und arbeitsbezogenes Verhalten gebunden, kann nicht von einem steuerlichen Dienstverhältnis iSd § 47 Abs 2 EStG gesprochen werden.

Zusammenfassend sind nicht wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer, für welche hinsichtlich der Weisungsbindung keine gesellschaftsvertraglichen Sonderbestimmungen vorliegen, dann nicht zur Entrichtung von Lohnnebenkosten verpflichtet, wenn im Anstellungsvertrag eine Weisungsbindung ausgeschlossen wird und die Geschäftsführer nicht als freie Dienstnehmer iSd ASVG angesehen werden können (zB wenn die GmbH Mitglied der Wirtschaftskammer ist).

Durch entsprechende Vertragsgestaltung (Gesellschaftsvertrag und Anstellungsvertrag) können sohin Zusatzkosten vermieden werden.



Wie sicher sind Planrechnungen?

- Wie man Planungen mittels der Monte-Carlo-Technik simuliert

Planungsrechnungen können realistisch, optimistisch oder pessimistisch aufgestellt werden. Trotzdem weiß man dann noch immer nicht, wie sensitiv sich die Ergebnisse zwischen den pessimistischen und optimistischen Ergebnissen bewegen. Daher kann man versuchen, tausende Varianten auf Basis verschiedener Eingangsparameter zu berechnen und sich die Auswirkungen mit Hilfe von Häufigkeitsdiagrammen darzustellen.

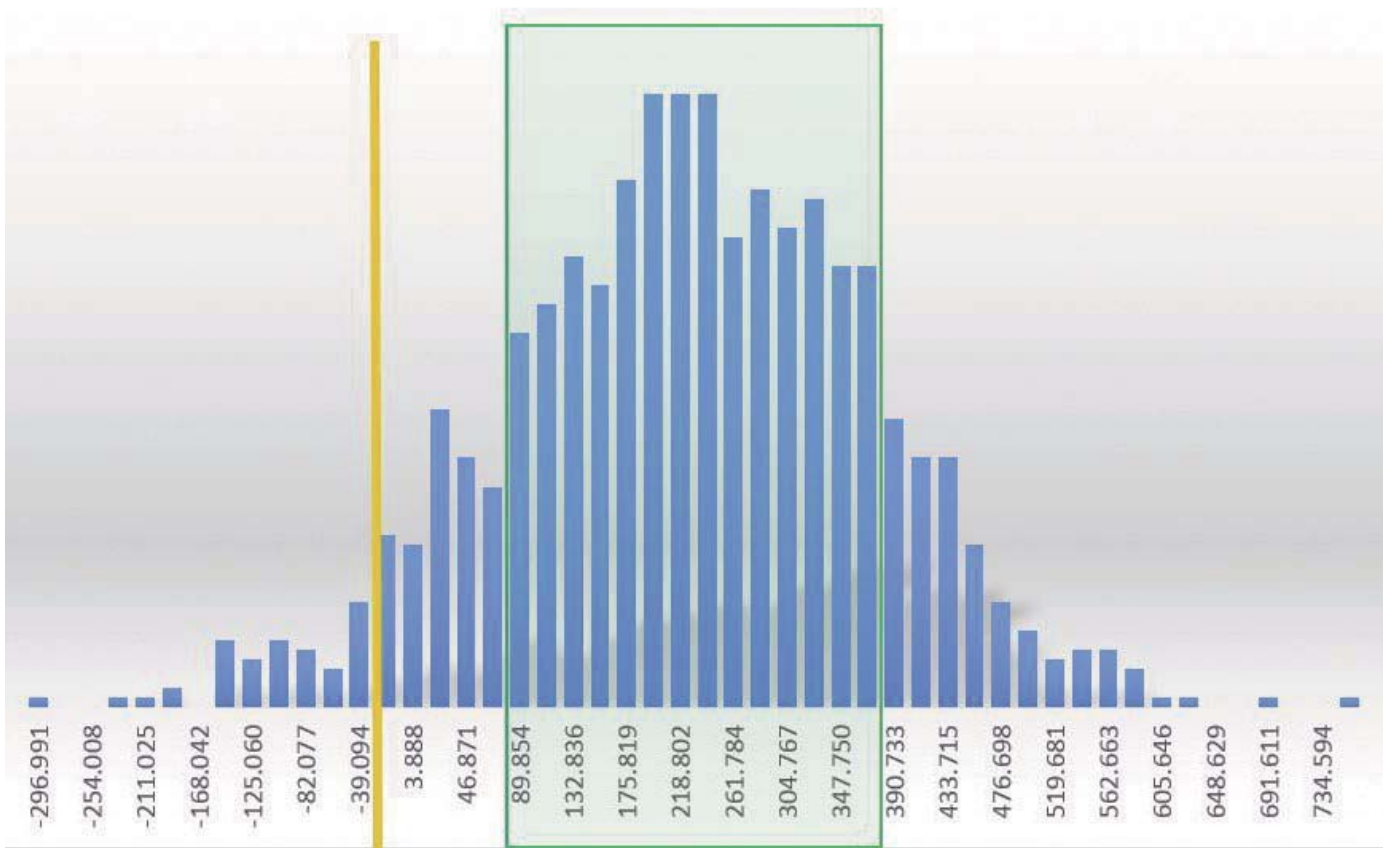
In der Abbildung „Häufigkeit der Ergebnisse“ sieht man, dass in diesem Beispiel die häufigsten Gewinne zwischen ca. 200.000 bis 250.000 liegen werden und zu 95% alle Ergebnisse (siehe gelbe Linie) besser als ein Verlust von € 39.000,-- sein werden.

Um ein derartiges Bild hinsichtlich der Planungsrechnung zu erzeugen, verwendet man die Technik der „Monte-Carlo-Simulation“.

Unter „Monte-Carlo-Simulation“ versteht man ein stochastisches Verfahren, das entweder mathematische Probleme wie etwa unlösbare Integrale oder „reale“ Probleme, die nicht direkt berechenbar sind, zu einer Lösung führt. Diese „Nicht-Berechenbarkeit“ von realen Prozessen resultiert meist daraus, dass man Planprämissen aufstellt, die einen hohen Grad von Zufälligkeit aufweisen. Denn es gibt ja zahlreiche Eingangsparameter in einer Planrechnung, die zu ganz unterschiedlichen Auswirkungen führen. In der dargestellten Ergebnisableitung streut beispielsweise der Preis um einen mittleren Erwartungswert von € 650,-- und liegt zu 99% zwischen € 625,-- und € 675,--. Denn es könnte ja sein, dass man zwar mit € 650,-- pro Stück kalkuliert, am Markt aber dann zum Teil mehr oder weniger erzielen kann. Die Abschätzung der Bandbreite wird mit den Vertriebsmitarbeitern aufgrund von Markteinschätzungen, auf Basis von

Preissetzungsmaßnahmen oder auch aus historischen Entwicklungen ermittelt. Die Menge streut im vorliegenden Beispiel zwischen 36.000 und 40.000 Stück, sodass ein Umsatz zwischen 22,5 und 27 Mio entstehen wird. Wenn man nun in einer integrierten Planungsrechnung (mit Erfolgsrechnungsplanung, Finanzplanung und Bilanzplanung) noch die saisonale Verteilung über die Monate im Rahmen bestimmter Wahrscheinlichkeiten streuen lässt, da nicht jedes Monat exakt gleich viel verkauft wird oder den Materialeinsatz nach Wahrscheinlichkeit streuen lässt (zB um 30% mit einer Standardabweichung von 2 Prozentpunkten) und in den Zahlungseingängen ebenfalls mit Wahrscheinlichkeiten rechnet, so entstehen zahlreiche verschiedene mögliche Varianten mit unterschiedlichsten Jahresergebnissen oder Kapitalentwicklungen, wovon wiederum zB die Finanzierungskosten abhängig sind. Auch andere Kosten können nach Wahrscheinlichkeiten simuliert werden, sodass der menschliche Geist kaum mehr die Auswirkungen auf Basis streuender Planungsprämissen erken-

Häufigkeit der Ergebnisse



nen kann. Aus diesem Grund führt man die Berechnungen tausende Male durch und stellt sich die Ergebnisse in einem Häufigkeitshistogramm (wie dargestellt) dar. Bei der Durchführung einer Monte-Carlo-Simulation sind somit insbesondere zwei Dinge zu beachten: Zum einen muss eine Monte-Carlo-Simulation sehr oft durchgeführt werden, um brauchbare Ergebnisse zu liefern. Zum anderen benötigt man bei Lösungen von Problemen des realen Lebens Hintergrundwissen über die zugrundeliegenden Variablen, damit man eine mathematisch sinnvolle Verteilungsfunktion wählen kann. In Ermangelung derselben nimmt man Variablen sozusagen in erster Näherung häufig als normalverteilt an. Stehen andere Verteilungen mit der Realität mehr in Einklang (wie lognormalverteilte oder betaverteilte Variablen), so sollte man diese Verteilungsfunktionen wählen.

Es kann eingewendet werden, dass man die Wahrscheinlichkeiten bzw. Verteilungsfunktionen der Planungsparameter nicht kennt und somit diese Technik nicht wirklich zielführend wäre. Die erzeugten Ergebnisse sind aber besser nutzbar, als man vielleicht im ersten Augenblick denkt. Denn häufig kann man viele Parameter der Planungsrechnung wie insbesondere die Kosten in einer Planung relativ genau bestimmen. Kosten wie Mieten, Versicherung oder Werbung sind auf Basis des Planungsprozesses relativ genau planbar. Diese Werte streuen in diesem Fall gar nicht um einen Mittelwert, sondern sind mit einem eindeutigen Wert fixierbar. Hingegen sind insbesondere der Umsatz bzw. Rohertrag häufig von Wahrscheinlichkeiten abhängig. Wenn man jedoch die letzten zehn Jahre in beispielsweise einer Filiale immer zwischen 3,75 und 4 Mio Umsatz gemacht hat und es keine Anzeichen gibt, dass sich das Geschäft an diesem Standort stark verändern wird, so wird man auch weiterhin mit dieser Bandbreite arbeiten. Wenn in einer anderen Filiale von einem Wachstum von jährlich ca. 5% auszugehen ist, so wird man dies ebenso einfließen lassen. Wenn darüber hinaus Vertriebsmitarbeiter Märkte einschätzen, so lässt man diese Informationen in die möglichen Varianten einfließen. Die Simulationsrechnung zeigt dann auf, wie sich unter diesen Prämissen die nach Durchführung einer integrierten Planung abgeleiteten Planwerte (wie das

Jahresergebnis, das Eigenkapital, der Finanzierungsbedarf oder das Vermögen) entwickeln. Wenn in 95% der Fälle ein positives Jahresergebnis zu erwarten ist, so werden Geschäftsführer, Eigentümer und Investoren anders agieren, als wenn in 95% der Fälle mit Verlusten zu rechnen ist. Damit man besser die Sensitivität der Planungsrechnungen erkennt, sollte daher zunehmend mittels Monte-Carlo-Simulation gearbeitet werden.



Recht Allgemein

Erleichterungen bei grenzüberschreitender Forderungseintreibung

- Seit 18. Jänner 2017 ist die Europäische Kontenpfändungsverordnung (EuKoPfVO) in Kraft. Sie ist in Österreich sofort anwendbar und gilt zusätzlich zu den bereits bestehenden österreichischen Rechtsgrundlagen.

Die Verordnung gilt in allen EU-Mitgliedstaaten. Nur Dänemark und das Vereinigte Königreich sind von der Geltung aus-

genommen. Mit Hilfe dieser Verordnung soll Gläubigern bei der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen schnell der Zugriff auf ausländisches Kontoguthaben eines Schuldners ohne großen Aufwand ermöglicht werden.

Dabei ist unerheblich, wo der Schuldner seinen Wohn- oder Firmensitz hat. Es reicht aus, dass der Schuldner in der Europäischen Union klagt oder verklagt werden kann. Der Schuldner könnte also etwa auch eine amerikanische juristische Person sein, die in einem EU-Mitgliedstaat über eine Kontoverbindung verfügt. Damit soll verhindert werden, dass ein Schuldner Kapitalvermögen auf ausländische Konten verschiebt und so dem Zugriff seiner Gläubiger entzieht. Die Zuständigkeit für einen Pfändungsbeschluss kommt jenem inländischen Gericht zu, das auch über die Hauptforderung zu entscheiden hat. Der Gläubiger kann beantragen, dass das österreichische Gericht die im EU-Ausland befindliche Bank und das Konto des Schuldners erst ermittelt. Der Gläubiger muss nur glaubhaft machen, dass das Risiko besteht, dass die Eintreibung seiner Geldforderung in der bestimmten Höhe ohne Pfändung unmöglich oder sehr erschwert werden könnte: etwa weil der Schuldner sein Vermögen aufbraucht, verschleiert, vernichtet oder unter Wert verkauft.



Damit kann der Gläubiger bereits vor der Einleitung eines Gerichtsverfahrens oder währenddessen erwirken, dass ein bestimmter Geldbetrag auf dem in einem EU-Mitgliedsstaat befindlichen Konto gesperrt werden soll. Eine solche Kontopfändung ist vorläufig und ohne Anerkennungsverfahren vollstreckbar. Eine vorherige Anhörung des Schuldners erfolgt dabei nicht. So wird verhindert, dass der Schuldner Anstrengungen unternimmt, um seine im EU-Ausland befindlichen Konten etwa zu schließen und das Geld einem Zugriff zu entziehen.

Einen Rechtsbehelf gegen die vorläufige Pfändung gibt es für den Schuldner erst nach der Pfändung. Bei der Pfändung wird bloß vorgesehen, dass dem Schuldner ein pfändungsfreies Existenzminimum zur Verfügung bleibt. Stellt sich die vorläufige Pfändung im Nachhinein als ungerechtfertigt heraus,

so kann der Gläubiger gegenüber dem Schuldner schadenersatzpflichtig werden. Das Gericht kann zur Sicherung



dieser Schadenersatzforderung oder wenn der Pfändungsantrag vor Erlassung eines Gerichtsurteils oder eines anderen Rechtstitels gestellt wird, den Gläubiger zur Hinterlegung einer Sicherheitsleistung verpflichten. Der Beschluss des österreichischen Gerichts

wird dem Gläubiger und der zuständigen Vollstreckungsbehörde jenes EU-Mitgliedstaates, in dem sich auch das Konto des Schuldners befindet, zugestellt. Der Beschluss ist in diesem EU-Mitgliedstaat sofort vollstreckbar, ohne dass es einer weiteren Entscheidung einer Vollstreckungsbehörde des anderen Mitgliedstaates bedarf. Die kontoführende Bank im anderen EU-Mitgliedstaat hat das Konto vorläufig zu pfänden und binnen drei Tagen dem beschlusserlassenden Gericht sowie dem betreibenden Gläubiger über die Pfändung zu berichten.

Diese Verordnung ist ein taugliches Instrument, um Forderungen künftig leichter einzutreiben und sie stärkt Gläubigerinteressen nachhaltig.

Link zur Verordnung:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0655&from=DE>


Kanzleiecke



Wald 32/8, 6306 Söll | Tel.: 05333/20380-0 | www.sbu-steuerberatung.at

Unser Ziel ist es, die jeweils steuerlich und wirtschaftlich optimalste Lösung für Sie zu finden!

Unser Leistungsspektrum geht über die Standardleistungen der Finanzbuchhaltung, Lohnverrechnung, Jahresabschlussstellung und Steuererklärungen dort hinaus, wo es sinnvoll und nötig ist. Wir decken genau jene Leistungen ab, die der mittelständische Unternehmer für eine erfolgsorientierte und nachhaltige Unternehmensführung und einen langfristigen Vermögensaufbau benötigt.

 Member of MANAGEMENT CENTER NORD
www.managementcenternord.at



Medieninhaber und Herausgeber: dbv-Verlag, A-8010 Graz, Geidorfgürtel 24. **Verlagspostamt:** A-8010 Graz. **Richtung/Blattlinie:** Das Klientenmagazin gibt unabhängige Information über Recht und Wirtschaft. **Hersteller:** dbv Druck-, Beratungs- und Verlagsges.m.b.H. Inhalt: Alle Angaben erfolgen nach sorgfältiger Prüfung, jedoch ohne Gewähr. Eine Haftung des Verlages und der Autoren ist ausgeschlossen.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, wie zB Künstler/In, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. **Erscheinungsdatum:** 7.9.2017; **nächste Ausgabe:** 16.11.2017